

Spedition Thöling & Döring GmbH & Co. KG OHG
Zum Braken 5, 38539 Flettmar

Artenschutzrechtlicher Beitrag zum Bebauungsplan Voßheide in Flettmar (Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn)

November 2019

Verfasser:



Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

alw Arbeitsgruppe Land & Wasser
Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projektbearbeitung

Prof. Dr. THOMAS KAISER, freischaffender Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

MATHIAS FISCHER, Dipl.-Biologe (Biodata)

Beedenbostel, den 15.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kaiser', with a stylized flourish above the name.

Prof. Dr. Kaiser

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	5
2. Bestandssituation	5
2.1 Biotopausstattung	5
2.2 Flora	9
2.3 Brutvögel	10
2.3.1 Methodische Hinweise	10
2.3.2 Bestandssituation	11
2.3.3 Bewertung	16
2.4 Sonstige Fauna	17
3. Artenschutzrechtliche Würdigung	17
3.1 Vorkehrungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	18
3.2 Zugriffsverbote	18
3.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	20
4. Quellenverzeichnis	21

Verzeichnis der Abbildungen

Seite

Abb. 1:	Abgrenzung des Plangebietes.	7
Abb. 2:	Biotopausstattung des Plangebietes.	8
Abb. 3:	Punktgenau erfasste Brutvögel des Untersuchungsgebietes.	16

Verzeichnis der Tabellen

Seite

Tab. 1:	Vegetationszusammensetzung maßgeblicher Biotoptypen des Plangebietes.	9
Tab. 2:	Im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2019 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet.	14

1. Einleitung

Die Gemeinde Müden (Aller) führt derzeit ein Bauleitplanverfahren zu einem Bebauungsplan „Voßheide“ durch. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hat die Spedition Thöling & Döring GmbH & Co. KG OHG das Landschaftsarchitekturbüro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) Anfang April 2019 mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Beitrages beauftragt.

2. Bestandssituation

Mitte Juni 2019 erfolgten Begehungen des Plangebietes und seines Umfeldes, um anhand der Biotoptypenausstattung die Eignung des Raumes als Lebensraum geschützter Arten zu ermitteln. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Geländebegehung Wuchsorte geschützter oder gefährdeter Pflanzen nachgesucht. Die nachfolgend verwendeten Biotoptypenbezeichnungen und -kürzel folgen v. DRACHENFELS (2016). Im Jahr 2019 wurde ergänzend dazu eine systematische Brutvogel-Bestandsaufnahme durchgeführt.

2.1 Biotopausstattung

Das Plangebiet (Abb. 1) wird weit überwiegend von einem wildkrautarmen Sandacker (AS) und einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit Übergang zu einer Ruderalflur trockener Standorte (UHM/URT) eingenommen (Abb. 2). Letztere weist zum Teil Erd- und Bauschuttablagerungen auf. Nördlich schließen sich Siedlungsflächen mit Einzelhaus-Bebauung (OEL) sowie Gärten (PHZ, PHG) und Trittrassen (GRT) an. Randlich ist eine schmale Strauch-Baumhecke (HFM) vorhanden. Nördlich der Straße Voßheide befindet sich ein artenarmes Extensivgrünland (GET), das von unbeständig wasserführenden Gräben (FGZ u) eingerahmt wird. Letztere werden von Extensivgrünland (GET), halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHF) und Uferstaudenfluren (UFB) begleitet. Am Südostrand des Grünlandes steht ein Pfaffenhütchen-Strauch (BE, *Euonymus europaea*). Die Biotopausstattung des Plangebietes ist in Abb. 2 dargestellt.

Nördlich des Plangebietes schließen sich weitere bebaute Flächen an. Im Westen sind Sandäcker (AS) und Intensivgrünland (GI) sowie Lagerflächen mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren (OVM s/UHM) und zwei Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit etwa 40 cm Brusthöhendurchmesser vorhanden. Im Süden folgen hinter einer Strauch-Baumhecke (HFM) und der grabenartig ausgebauten Sohlriethe (FGR) weitere Sandäcker (AS). Im Osten befinden sich jenseits der von Berg-Ahorn-Baumreihen (HBA,

Acer pseudoplatanus) begleiteten Straße (OVS a) Sandäcker (AS), Strauch-Baumhecken (HFM) sowie ein grabenartig ausgebautes Fließgewässer (FGR u).

Die Vegetationszusammensetzung der maßgeblichen Biotoptypen des Plangebietes geht aus Tab. 1 hervor. Der wildkrautarme Sandacker (AS) des Plangebietes weist nur am Rand wenige Wildpflanzen auf, so dass auf die Wiedergabe der Artenliste verzichtet wird.

Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden (vergleiche NLWKN 2010a, v. DRACHENFELS 2016). Gleiches gilt für nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile. Die Uferstaudenflur (UFB) ganz im Norden des Plangebietes entspricht dem Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) des Anhanges I der FFH-Richtlinie (vergleiche v. DRACHENFELS 2014, 2006, EUROPEAN COMMISSION 2013).

Gemeinde Müden (Aller), Gemeindeteil Flettmar
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Voßheide



Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

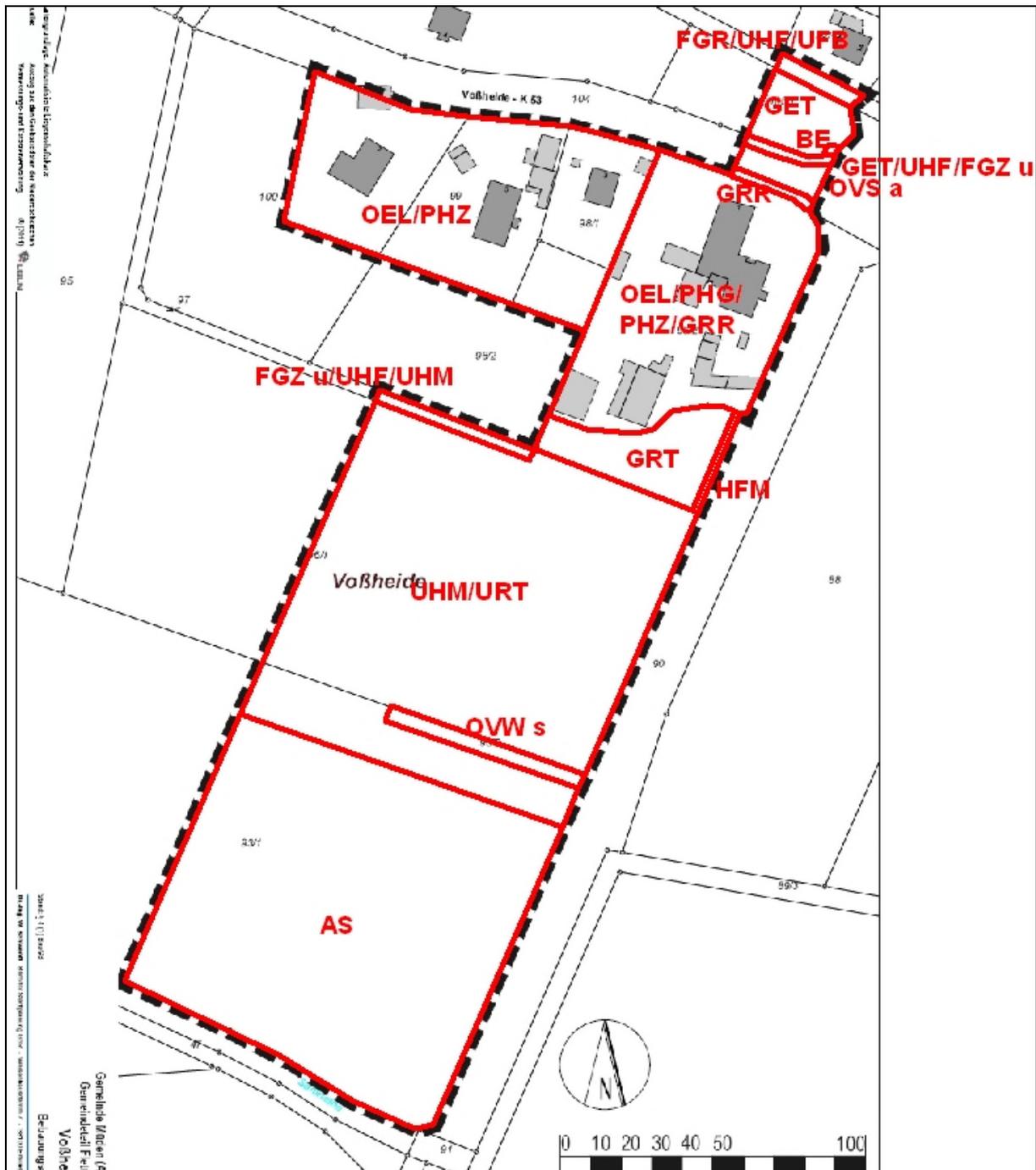
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung. © (2016)



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Flettmar, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes.



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 LGLN

Biotoptypen nach v. DRACHENFELS (2016): **AS** = wildkräutearmer Sandacker, **BE** = Einzelstrauch (Pfaffenhütchen), **FGZ u** = sonstiger Graben, nur temporär wasserführend, **GET** = artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden, **GRR** = artenreicher Scherrasen, **GRT** = Trittrasen, **HFM** = Strauch-Baumhecke, **OEL** = locker bebautes Einzelhausgebiet, **OVS a** = asphaltierte Straße, **OVW s** = geschotterter Weg, **PHG** = Garten mit Großbäumen, **PHZ** = neuzeitlicher Ziergarten, **UGB** = Bach- und sonstige Uferstaudenflur, **UHF** = halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte, **UHM** = halbruderale Gras und Staudenflur mittlerer Standorte, **URT** = Ruderalflur trockener Standorte.

Abb. 2: Biotopausstattung des Plangebietes.

Tab. 1: Vegetationszusammensetzung maßgeblicher Biotoptypen des Plangebietes.

Graben im Norden mit halbruderaler Gras- und Staudenflur sowie Uferstaudenflur (FGZ u/UHF/UFB)	artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralstandorte im Norden (GET)	Grünstreifen am nördlichen Straßenrand aus artenarmem Extensivgrünland, halbruderalem Gras- und Staudenfluren und temporär wasserführendem Graben (GET/ZUHF/FGZ u)
Arrhenatherum elatius 2 Calystegia sepium 2 Epilobium hirsutum 1 Filipendula ulmaria 2 Galium aparine 2 Glechoma hederacea 2 Glyceria maxima 1 Holcus lanatus 2 Juncus effusus 2 Lathyrus pratensis 1 Lotus pedunculatus 2 Lythrum salicaria 2	Achillea millefolium 2 Alopecurus pratensis 2 Cirsium arvense 2 Dactylis glomerata 2 Elymus repens 2 Festuca arundinacea 1 Festuca rubra 2 Galium album 1 Hypericum perforatum 2 Lactuca serriola 1 Lathyrus pratensis 1 Plantago lanceolata 1 Rumex crispus 1 Rumex thyrsoiflora 2 Senecio jacobaea 2 Tanacetum vulgare 2 Urtica dioica 2 Vicia cracca 2	Alopecurus pratensis 2 Arrhenatherum elatius 2 Carex vulpina 1 Cirsium arvense 2 Elymus repens 2 Festuca rubra 2 Glechoma hederacea 2 Holcus lanatus 2 Juncus effusus 2 Persicaria amphibia 2 Urtica dioica 2
halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit Übergang zur Ruderalflur trockener Standorte (UHM/URT) im zentralen Teil des Plangebietes		
Agrostis capillaris 2 Anchusa arvensis 1 Aphanes arvensis 1 Arenaria serpyllifolia 2 Arrhenatherum elatius 2 Artemisia vulgaris 2 Avena sativa 2 Bromus sterilis 2 Capsella bursa-pastoris 2 Centaurea cyanus 1 Chenopodium album 2 Cirsium arvense 2	Cirsium vulgare 1 Conyza canadensis 2 Crepis capillaris 1 Elymus repens 2 Galium aparine 2 Holcus lanatus 2 Hypericum perforatum 2 Lactuca serriola 2 Lolium perenne 2 Matricaria discoidea 2 Myosotis arvensis 2 Papaver dubium 2	Plantago major 2 Poa annua 2 Rumex crispus 2 Sisymbrium officinale 2 Tanacetum vulgare 2 Taraxacum officinale 2 Trifolium pratense 2 Trifolium repens 2 Tripleurospermum perforatum 2 Vicia cracca 2 Vicia hirsuta 2

2.2 Flora

Im Graben direkt nördlich der Straße Voßheide wächst ein Exemplar der gefährdeten (Gefährungsgrad 3) Fuchs-Segge (*Carex vulpina*). Weitere Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste oder der Vorwarnliste (GARVE 2004) sowie im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenarten wurden im Rahmen der Ortsbegehung im Juni trotz gezielter Nachsuche nicht festgestellt (vergleiche auch Tab. 1).

2.3 Brutvögel

2.3.1 Methodische Hinweise

Die Brutvogelfauna wurde nach SÜDBECK et al. (2005) in vier vollflächigen Kartierungsdurchgängen am 11.4., 3.5., 28.5. und 18.6.2019 erfasst. Zusätzlich erfolgte eine abendliche Kartierung (8.4.2019) für nachtaktive Vogelarten, bei der Klangattrappen zum Einsatz kamen. Die Kartierungen wurden ansonsten in den Morgenstunden durchgeführt.

Nach SÜDBECK et al. (2005) wurden als sichere Brutvögel solche mit der Kategorie „Brutnachweis“ (in der Regel: Nestfund, fütternde Altvögel, Nachweis von Jungvögeln) eingestuft. Tiere mit Territorialverhalten (singende Männchen, Balzverhalten) oder Paarbeobachtungen wurden ebenfalls als Brutvögel mit dem Status „Brutverdacht“ eingestuft, wenn diese Verhaltensweisen bei mindestens zwei Begehungen im geeigneten Bruthabitat festgestellt werden konnten. Wurden die Tiere nur einmal zur Brutzeit im geeigneten Habitat beobachtet, erfolgte eine Einordnung als „Brutzeitfeststellung“. Der Status Brutverdacht und Brutnachweis wurde somit als Revier / Brutvogel gewertet, der Status Brutzeitfeststellung jedoch nicht und ging somit nicht in die Bewertung ein.

Als Gastvögel (Nahrungsgast, Durchzügler, Wintergast) wurden Vögel eingestuft, für deren Brut innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Hinweise vorlagen, wohl aber für eine Nutzung als Nahrungshabitat entweder regelmäßig zur Brutzeit („Nahrungsgäste“ = Brutvögel in angrenzenden Bereichen) oder nur zur Zugzeit („Durchzügler“).

Punktgenau erfasst wurden Arten der Roten Listen, Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I), seltene Arten sowie ausgewählte biotopspezifische Arten, insbesondere geeignete Leitarten nach FLADE (1994). Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, welche nicht notwendigerweise mit dem tatsächlichen Brutplatz übereinstimmen. Reviere, die nicht vollständig im Untersuchungsgebiet liegen, wurden unabhängig vom Reviermittelpunkt zum Gebiet gerechnet, wenn zumindest ein wichtiger Teil des Revieres im Untersuchungsgebiet lag. Die übrigen Arten wurden halbquantitativ (in Größenklassen) für das Untersuchungsgebiet aufgenommen.

Die Bewertung der Befunde erfolgt aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebietes nicht nach dem in Niedersachsen üblichen Verfahren von BEHM & KRÜGER (2013), sondern verbal-argumentativ. Nachstehende Angaben zur Ökologie und zu Gefährdungsursachen sind BAUER et al. (2005) entnommen.

2.3.2 Bestandssituation

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden insgesamt 38 Vogelarten nachgewiesen, von denen 32 Arten als Brutvögel (einschließlich vier Brutzeitfeststellungen) des Untersuchungsgebietes und der angrenzenden Umgebung eingestuft werden können. Bei sechs Arten handelt es sich um Gastvögel, die entweder auf dem Durchzug oder auch während der Brutzeit das Untersuchungsgebiet als Rast- und Nahrungsraum nutzen. Die Vogelgemeinschaft wird geprägt von Arten der Offen- und Halboffenlandschaft sowie der Siedlungsränder und ist hinsichtlich der Artenzahl leicht überdurchschnittlich ausgeprägt. Der Brutvogel-Bestand des Gebietes geht aus der Gesamtartenliste (Tab. 2) und der Übersichtskarte (Abb. 3) hervor.

Das Artenspektrum weist einige biotopspezifische Brutvogelarten auf, die eine Präferenz für einen oder wenige Landschaftstypen beziehungsweise Biotoptypenkomplexe zeigen. Bei den übrigen Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes handelt es sich um ubiquitäre Arten, die in verschiedenen Landschaftstypen vorkommen und nicht an spezielle Biotope oder Lebensraumstrukturen gebunden sind. Unter den biotopspezifischen Brutvogelarten finden sich entsprechend den Verhältnissen im Planungsraum vor allem Arten der offenen und halboffenen Landschaft sowie der Siedlungsränder.

Nachfolgend werden folgende Abkürzungen verwendet: NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, BZF = Brutzeitfeststellung.

- **Arten der offenen und halboffenen Feldflur:**

Rebhuhn, Kiebitz (BZF), Feldlerche, Schafstelze, Dorngrasmücke, Feldsperling, Bluthänfling, Goldammer.

Die Artengemeinschaft der Halboffenlandschaft ist relativ gut ausgeprägt und weist mit Rebhuhn und Bluthänfling auch Arten der Roten Liste auf. Die Arten haben ihren Verbreitungsschwerpunkt entlang der von Gehölzen gesäumten Sohlriethe sowie nördlich der Kreisstraße 53. Der Nachweis des Vorkommens des Rebhuhnes im Nordosten des untersuchten Gebietes geht auf Hinweise von Anwohnern zurück. Einen offenen Charakter hat der Bereich östlich der Kreisstraße 108, wo neben Kiebitz (BZF) auch Feldlerche und Schafstelze ihren Verbreitungsschwerpunkt haben. Insbesondere die beiden letztgenannten Arten besiedelten bis zum Umbruch der Fläche Mitte/Ende Mai die dort vorhandene Blühfläche in hoher Siedlungsdichte.

- **Arten der Dörfer und Siedlungsrandbereiche:**

Grünspecht (BZF), Rauchschwalbe (NG), Mehlschwalbe (NG), Hausrotschwanz, Feldsperling, Haussperling, Star.

Die Artengemeinschaft ist hinsichtlich Arten- und Individuenzahlen von mittlerer Ausprägung und hat ihren Verbreitungsschwerpunkt im Bereich der lockeren Wohnbebauung nördlich des Plangebietes. Hervorzuheben ist der Haussperling, der einige Reviere im Bereich der Gebäude mit älterer Bausubstanz aufweist. Hier siedeln mit Star und Bluthänfling zudem zwei Arten der Roten Liste. Dieser Dorfrand ist mit Nebengebäuden, Grünflächen und lockeren Baumbestand noch dorftypisch ausgeprägt. Für alle genannten Arten stellt das Vorhabensgebiet einen Teil des Nahrungshabitates dar.

- **Arten der Gehölze:**

Grünspecht (BZF), Grauschnäpper (BZF), Dohle (BZF), Star.

Bis auf den Star, der hier allerdings am Siedlungsrand vorkommt, wurden von den übrigen Arten lediglich einmalige Nachweise registriert. Zur Ausbildung fester Reviere ist es somit in Ermangelung geeigneter Habitate nicht gekommen.

- **Großvogellebensraum:**

Rotmilan (NG), Schwarzmilan (NG), Mäusebussard (NG), Turmfalke (NG).

Der Rotmilan wurde mehrfach auf Nahrungssuche beobachtet, während die übrigen Arten lediglich sporadisch registriert worden sind.

Die Tab. 2 gibt einen Überblick über den Brutvogelbestand des Untersuchungsgebietes und den aktuellen Status dieser Arten. Unter den Brutvögeln sind eine Reihe von Arten der Roten Liste vertreten: Auf der bundesweiten Roten Liste werden Kiebitz (BZF) und Rebhuhn als stark gefährdet sowie Feldlerche, Rauchschwalbe (NG), Mehlschwalbe (NG), Star und Bluthänfling jeweils als gefährdet eingestuft. Auf der bundesweiten Vorwarnliste sind weitere fünf Arten verzeichnet: Rotmilan (NG), Grauschnäpper (BZF), Feld- und Haussperling sowie Goldammer. Landesweit und regional gelten Rotmilan (NG) und Rebhuhn als stark gefährdet, während Kiebitz (BZF), Feldlerche, Rauchschwalbe (NG), Grauschnäpper (BZF), Star und Bluthänfling als gefährdet geführt werden. Auf der Vorwarnliste sind Turmfalke (NG), Mehlschwalbe (NG), Feld- und Haussperling sowie Goldammer verzeichnet.

Mit Rotmilan (NG) und Schwarzmilan (NG) treten zwei Arten als Nahrungsgäste im untersuchten Gebiet auf, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt werden. Alle heimischen Vogelarten sind im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützt und unterliegen den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG. Die Greifvögel Rotmilan (NG), Schwarzmilan (NG), Mäusebussard (NG), Turmfalke (NG) sowie Kiebitz (BZF) und Grünspecht (BZF) sind zudem streng geschützt.

Als Umsetzung der „Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz“ hat die Fachbehörde für Naturschutz im Rahmen einer Prioritätenliste diejenigen Brutvogelarten ausgewählt, für die vordringlich Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung notwendig sind. Für diese Arten wurden der landesweite Erhaltungszustand definiert und die Verantwortlichkeit Niedersachsens für den Bestands- und Arealerhalt in Deutschland und Europa ermittelt (NLWKN 2010b). Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten ergeben sich folgende Einstufungen:

Erhaltungszustand:

Ungünstig: Rotmilan (NG), Rebhuhn, Kiebitz (BZF), Grünspecht (BZF), Feldlerche

Verantwortlichkeit:

Sehr hoch: Rebhuhn, Kiebitz (BZF)

Hoch: Rotmilan (NG), Grünspecht (BZF)

Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen:

Höchst prioritär: Rotmilan (NG), Rebhuhn, Kiebitz (BZF)

prioritär: Grünspecht (BZF), Feldlerche

Tab. 2: Im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2019 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet (systematisch geordnet).

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015); **RL Nds** = Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015); **RL T-O** = Region Tiefland Ost.

Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = Art mit geografischer Restriktion, **V** = Vorwarnliste, **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen).

EU-Vogelschutzrichtlinie: **EU VSR** = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit einem § gekennzeichnet.

Arten der Roten Listen sowie des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind grau unterlegt.

Bundesnaturschutzgesetz: **BNatSchG** = im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Arten (+) beziehungsweise streng geschützte Arten (#).

EHZ: Erhaltungszustand für Brutvögel in Niedersachsen (NI), atlantische Region: **günstig**, **stabil**, **ungünstig**, **schlecht**, **unbekannt** (NLWKN 2010b, 2011).

Verantwortung: **V(Ni)** = Verantwortung Niedersachsens für den Erhalt der Art.

Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2010b, 2011).

Häufigkeitsklassen der Brutvögel: **A** = 1 Brutpaar (BP), **B** = 2-3 BP, **C** = 4-7 BP, **D** = 8-20 BP, **E** = 21-50 BP, **F** = 51-150 BP, **G** = über 150 BP; bei den punktgenau erfassten Arten ist die tatsächliche Zahl der ermittelten Reviere angegeben; knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegene Brutreviere und Artnachweise sind in Klammern gefasst.

Status im Untersuchungsgebiet: **BN** = Brutnachweis, **BV** = Brutverdacht, **BZF** = Brutzeitfeststellung, **NG** = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler.

Ifd. Nr.	Art	Gefährdung			Schutz		EHZ atlantische Region NI	V(NI)	Priorität	Status
		RL T-O	RL Nds	RL D	BNatSchG	EU-VSR				
01	Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>				#	§	günstig			NG
02	Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	2	2	V	#	§	ungünstig	hoch	höchst prioritär	NG
03	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>				#					NG
04	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	V		#					NG
05	Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2	2	2	+		ungünstig	sehr hoch	höchst prioritär	2 BV
06	Fasan <i>Phasianus colchicus</i>	♦	♦	♦	+					A
07	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	3	3	2	#		ungünstig	sehr hoch	höchst prioritär	1 BZF
08	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				+					B
09	Grünspecht <i>Picus viridis</i>				#		ungünstig	hoch	prioritär	1 BZF
10	Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>				+					A
11	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	+		ungünstig		prioritär	5 BV 1 / (2) BZF
12	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	+					NG

Ifd. Nr.	Art	Gefährdung			Schutz		EHZ atlantische Region NI	V(NI)	Priorität	Status
		RL T-O	RL Nds	RL D	BNat SchG	EU-VSR				
13	Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	V	V	3	+					NG
14	Schafstelze <i>Motacilla flava</i>				+					5 / (1) BV 3 BZF
15	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>				+					A
16	Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>				+					A
17	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>				+					A
18	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>				+					A
19	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>				+					B
20	Amsel <i>Turdus merula</i>				+					C
21	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>				+					A
22	Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>				+					A
23	Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>				+					5 / (2) BV 1 BZF
24	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>				+					B
25	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>				+					B
26	Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	3	3	V	+					1 BZF
27	Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>				+					B
28	Kohlmeise <i>Parus major</i>				+					C
29	Elster <i>Pica pica</i>				+					A
30	Dohle <i>Corvus monedula</i>				+					1 BZF
31	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>				+					B
32	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	+					1 BV
33	Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	V	V	+					8 BV
34	Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	V	V	+					1 BV
35	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>				+					B
36	Grünling <i>Carduelis chloris</i>				+					B
37	Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	+					1 BV
38	Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V	+					5 BV 2 / (1) BZF

Ifd. Nr.	Art	Gefährdung			Schutz		EHZ atlantische Region NI	V(NI)	Priorität	Status
		RL T-O	RL Nds	RL D	BNat SchG	EU-VSR				
Σ	Brutvögel gesamt									32
Σ	Gastvögel gesamt									6

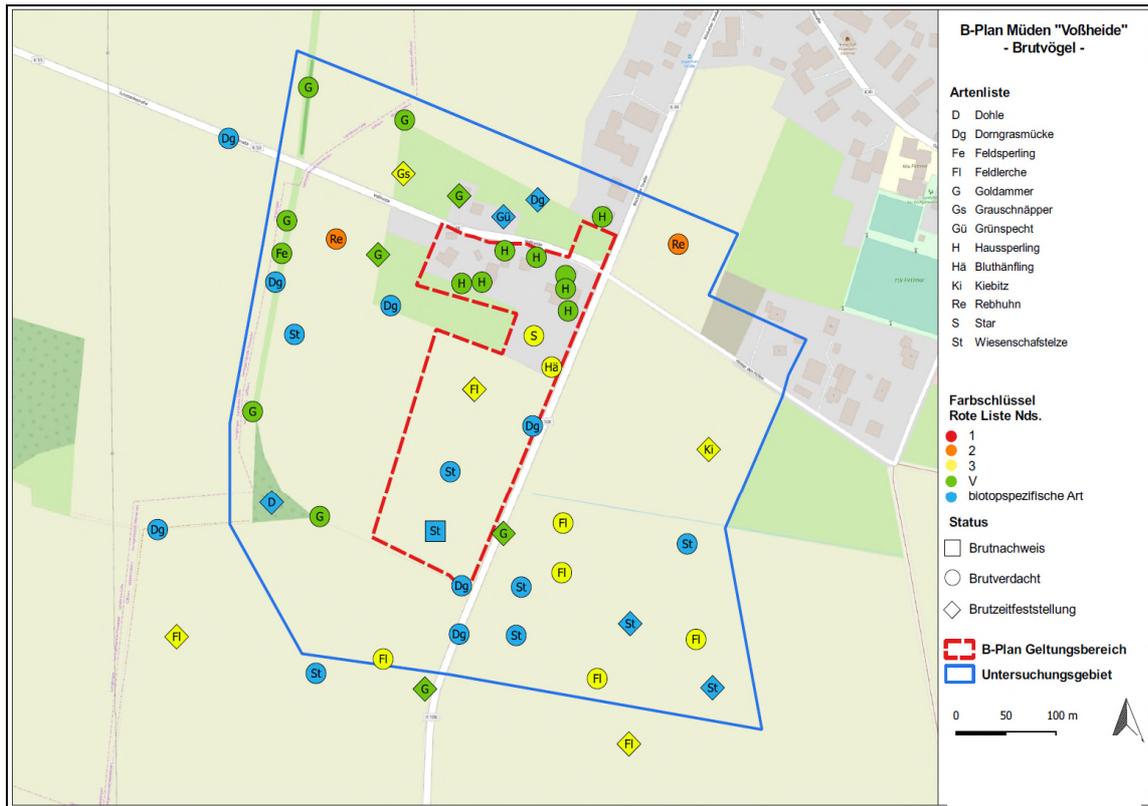


Abb. 3: Punktgenau erfasste Brutvögel des Untersuchungsgebietes.

2.3.3 Bewertung

Prägend für das Untersuchungsgebiet ist die hohe Siedlungsdichte der Feldlerche östlich des Plangebietes sowie das Vorkommen der für die halboffene Feldflur typischen Arten Rebhuhn und Bluthänfling. Hinzu kommen die Arten der Siedlungsränder mit dem Star als weitere charakteristische Art. Die vorgenannten Arten gelten als gefährdet, das Rebhuhn als stark gefährdet. Insgesamt kommt dem untersuchten Gebiet daher eine mittlere bis hohe Bedeutung zu. Wertgebend sind weiterhin die hohen Siedlungsdichten von Schafstelze und Dorngrasmücke (jeweils ungefährdet) sowie von Hausperling und Goldammer (Vorwarnliste). Von diesen Arten befinden sich Reviere von Feldlerche, Schafstelze, Dorngrasmücke, Star, Goldammer und Bluthänfling im Wirk-

raum des Vorhabens, während das stark gefährdete Rebhuhn nur randlich tangiert wird. Hinzu kommt eine Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat für Arten angrenzender Bereiche.

2.4 Sonstige Fauna

An geschützten Säugetieren ist im Plangebiet angesichts der Habitatausstattung mit dem Vorkommen europäisch geschützter Fledermäuse zu rechnen, die die benachbarten Gehölzstrukturen als Nahrungshabitate nutzen, während die Ackerflächen und Brachen keine für Fledermäuse hervorzuhebenden Habitatstrukturen darstellen. In den Gebäuden der Siedlungsflächen können sich auch Quartiere von Fledermäusen befinden. Das Plangebiet liegt außerhalb des Vorkommensgebietes des europäisch geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) (BREUER 2016).

Darüber hinaus deutet die Habitatausstattung nicht auf das Vorkommen weiterer besonders oder sogar streng geschützter Arten hin (vergleiche THEUNERT 2008a, 2008b). Auch ist ein Vorkommen sonstiger bedeutsamer Tierarten nicht zu erwarten.

3. Artenschutzrechtliche Würdigung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sinngemäß gilt das auch für besonders geschützte Pflanzenarten. Weiterhin ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Der § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt die vorstehenden Verbote auf europäisch geschützte Arten, soweit es sich um zulässige Eingriffe handelt.

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind darauf ausgerichtet, entsprechende Beeinträchtigungen zu vermeiden. Daher ist vorrangig zu prüfen, ob eine Vermeidung möglich ist. Ist dies nicht der Fall, sind als Voraussetzung der zu beantragten Ausnahme Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

3.1 Vorkehrungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Würdigung setzt voraus, dass folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden:

- Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August) oder unmittelbar nach der Ernte im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche, so dass durch diese zeitliche Beschränkung die Zerstörung geschützter Lebensstätten (auf der Fläche vorhandene Vogelnester) auszuschließen ist.
- Randlich vorhandene Hecken und Einzelbäume sind zu erhalten.
- Für Außenbeleuchtung dürfen ausschließlich Leuchtkörper mit Leuchtdioden vom Typ „warmweiß“ verwendet werden, da diese deutlich weniger Nachtinsekten und somit auch Fledermäuse anlocken als andere Lampentypen (EISENBEIS 2013). Außerdem sind die Beleuchtungskörper so anzuordnen, dass diese nicht in das Umland strahlen.
- Die Gräben mit Begleitvegetation im und an den Rändern des Plangebietes sind einschließlich der bestehenden Randstreifen als offene Gewässer zu erhalten.

3.2 Zugriffsverbote

Vom Planvorhaben sind ein Brutpaar der Feldlerche sowie zwei Brutpaare der Schafstelze durch Überbauung oder durch die Verstärkung der Kulissenbildung betroffen. Die Feldlerche zeigt ein Meideverhalten zu hoch aufragenden Strukturen bis in etwa 100 bis 150 m Entfernung (vergleiche v. BLOTZHEIM et al. 2001). Die Zönose der Vogelarten der Agrarlandschaft hat landesweit einen signifikant negativen Bestandesverlauf (MITSCHKE 2018), so dass auf deren Erhalt eine besondere Rücksicht genommen werden muss.

Das randlich im Plangebiet befindliche Revier des Bluthänflings bleibt bei Beachtung der in Kap. 3.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen erhalten.

Die Nester im Plangebiet brütender Brutvogelarten fallen nach Abschluss der Brut nicht mehr unter das Zugriffsverbot des § 44 BNatSchG (vergleiche LOUIS 2012), da diese alljährlich neu angelegt werden und die Tiere weit verbreiteter Arten im Folgejahr kleinräumig ausweichen können. Das gilt im vorliegenden Fall für die Schafstelze. Durch die in Kap. 3.1 beschriebenen Vorkehrungen werden somit in dieser Beziehung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden, so dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Lebensstätten dieser Arten nicht einschlägig sind (vergleiche BICK 2016, KAISER 2018). Einer näheren Betrachtung bedarf es daher nur für sel-

tene oder auf den Roten Listen verzeichnete Vogelarten, im vorliegenden Fall also für die Feldlerche. Für diese Art ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu ergreifen, damit die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht einschlägig sind. Von dieser Maßnahme profitiert auch die Schafstelze.

Erwachsene Vögel können sich durch Flucht entziehen. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung (siehe Kap. 3.1) ist sichergestellt, dass keine Eier oder Jungvögel geschädigt oder getötet werden, so dass in dieser Beziehung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig sind.

Störungsverbotstatbestände treten nicht ein, da keine sehr störepfindlichen Arten betroffen sind und die benachbart vorkommenden Vogelarten bei Bedarf kleinräumig ausweichen können.

Der Verlust von Nahrungshabitaten unterliegt nicht den artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG (LOUIS 2012).

Lebensstätten von Fledermäusen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Von der zukünftigen Flächennutzung geht auch keine Fallenwirkung oder Kollisionsgefahr auf Fledermäuse aus, die ein signifikantes Tötungsrisiko mit sich brächte. Die bestehenden Leitbahnen bleiben erhalten, sofern die Gehölze in den Randbereichen des Plangebietes nicht beseitigt werden. Relevante Störungen auf Fledermäuse gehen vom Planvorhaben nicht aus, sofern bezüglich der Außenbeleuchtung beachtet wird, dass ausschließlich Leuchtkörper mit Leuchtdioden vom Typ „warmweiß“ verwendet werden, da diese deutlich weniger Nachtinsekten und somit auch Fledermäuse anlocken als andere Lampentypen (EISENBEIS 2013). Außerdem sind die Beleuchtungskörper so anzuordnen, dass diese nicht in das Umland strahlen.

Das Vorkommen sonstiger europäisch geschützter Tier- oder Pflanzenarten ist angesichts der Habitatausstattung und Vorbelastung des Raumes auszuschließen. Auch nach nationalem Recht im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Arten oder sonstige seltene Arten sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nicht davon auszugehen ist, dass das Vorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst. Allerdings setzt das voraus, dass die in Kap. 3.1 beschriebenen Vorkehrungen beachtet werden und für die Feldlerche eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergriffen wird.

3.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Mit Hilfe vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen lassen sich Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermeiden. Im vorliegenden Fall betrifft das eine Lebensstätte der europäisch geschützten und auf der Roten Liste verzeichneten Vogelart Feldlerche. Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind generell folgende Voraussetzungen zu erfüllen (nach LANA 2006):

- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt ihre Funktion, bevor die Baumaßnahme durchgeführt wird.
- Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art gewährleistet werden.
- Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im Genehmigungsverfahren verbindlich festzulegen und der Erfolg ist zu gewährleisten.

Zur Kompensation des Verlustes einer Lebensstätte der Feldlerche erfolgt als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Anlage eines Brachestreifens auf bisher als Acker genutzten Flächen innerhalb eines ackerbaulich genutzten Gebietes abseits des Vorhabensgebietes. Alternativ ist auch die Entwicklung von nur extensiv genutztem¹ mesophilen Grünland möglich. Der Umfang der Maßnahmen beträgt entsprechend den Hinweisen von VSWFFM & PNL (2010) 2.000 m².

Bezüglich der Verortung der Fläche ist zu beachten, dass diese wegen der Störwirkungen mindestens 50 m Abstand zu Straßen und viel genutzten Wegen und 100 m zu höheren Vertikalstrukturen (Baum-Strauchhecken, Wald, Gebäude) haben muss (vergleiche v. BLOTZHEIM 2001 et al., MORRIS 2009, BRÜGGEMANN 2010). Zu stark befahrenen Straßen sind je nach Verkehrsdichte bis zu 500 m Abstand einzuhalten (GARNIEL & MIERWALD 2010). Weiterhin ist auf einen ausreichenden Abstand zu bestehenden Windenergieanlagen zu achten, um keine kollisionsgefährdeten Vogelarten wie den Rotmilan in den Bereich der Rotoren der Windränder zu locken. Vom Planungsträger ist eine konkrete Fläche für den vorgezogenen Ausgleich zu benennen.

Die Zielart Feldlerche muss nicht unbedingt auf dem Brachestreifen selbst brüten, sondern es reicht, wenn durch diesen Streifen das Nahrungsangebot für die Tiere deutlich aufgewertet wird. Gehölzfreie Brachflächen stellen bedeutsame Teilhabitate der Feldlerche dar. Sie verbessern deutlich das Nahrungsangebot für die Feldvögel und sind unter Umständen auch als Brutplatz und Unterstand geeignet (siehe FLADE 1994). Insofern ist davon auszugehen, dass die gewünschte kompensatorische Wirkung erreicht wird.

¹ Keine Stickstoffdüngung, kein Narbenumbruch, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, erste Mahd nicht vor dem 20. Juni.

Die Kompensationsfläche ist dauerhaft als Offenlandbiotop zu erhalten. Als Pflege ist die Fläche jährlich ab August zu mähen oder zu mulchen, so dass sich keine Gehölze entwickeln und keine hochwüchsige Vegetationsdecke entsteht. Das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sowie der Narbenumbruch ist auf dieser Fläche nicht zulässig. Als optisch sichtbare Abgrenzung zu den angrenzenden Äckern sind Holzpfähle (zum Beispiel Eichenspaltpfähle) in Abständen von etwa 20 m zu setzen.

4. Quellenverzeichnis

BArtSchV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 2. Auflage. – Band 1 (Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel): 802 S., Band 2 (Passeriformes - Sperlingsvögel): 622 S., Band 3 (Literatur und Anhang): 337 S.; Wiebelsheim.

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BEHM, K., KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **33** (2): 55-69; Hannover.

BICK, U. (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht. – Natur und Recht **38** (2): 73-78; Berlin – Heidelberg.

BLOTZHEIM, U. G. v., BAUER, K. M., BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – CD-Rom; Wiebelsheim.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren in der Bauleitplanung“. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **36** (4): 173-204; Hannover.

BRÜGGEMANN, T. (2010): Fast 9000 Fenster für die Feldlerche. – Natur in NRW **35** (1): 29-31; Recklinghausen.

DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 + 118 S.; Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Stand Juli 2016. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A/4**: 326 S.; Hannover.

EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. – BfN-Skripten **336**: 53-56; Bonn-Bad Godesberg.

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 ff. vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

EUROPEAN COMMISSION DG XI (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats EUR 28. – 144 S.; Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S.; Eching.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. – 115 S.; Bergisch Gladbach.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hildesheim.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz **52**: 19-67; Hilpoltstein.

KAISER, T. (2018): Aktuelle Aspekte des Artenschutzes bei Eingriffsplanungen. – Natur und Landschaft **93** (8): 465-470; Stuttgart.

KRÜGER, T., NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **15** (4): 181-256; Hannover.

LANA - Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – 9 S.; o. O.

LOUIS, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. Teil 2 – Artenschutzrechtliche Regelungen. – Natur und Recht **34** (7): 467-475; Berlin – Heidelberg.

MITSCHE, A. (2018): Monitoring häufiger Vögel der Agrarlandschaft; Bestandsentwicklung häufiger Brutvögel in Niedersachsen und Bremen, Jahresbericht 2016. – Im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 39 S.; Hannover. [unveröffentlicht]

MORRIS, T. (2009): Hoffnung im Getreidefeld: Feldlerchenfenster. – Der Falke – Journal für Vogelbeobachter **56** (8): 310-315; Wiebelsheim.

NAGBNatSchG – Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88).

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2010a): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **30** (3): 161-208; Hannover.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2010b): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **30** (2): 85-160; Hannover.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover. [unveröffentlicht]

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – 792 S.; Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Stand 1. November 2008). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (3): 69-141, Hannover.

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere (Stand 1. November 2008). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **28** (4): 153-210; Hannover.

USchadG – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).

VSWFFM & PNL – Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in Hessen. – Frankfurt am Main, Hungen.